

24. September 2014

**Stellungnahme zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes
(Umsetzung der Motion WAK-N 13.3362)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 6. Juni 2014 haben Sie uns eingeladen, an der Vernehmlassung zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes teilzunehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

Das Mehrwertsteuer-Konsultativgremium hat den Entwurf der Vorlage vorgängig geprüft. Die Empfehlungen des Konsultativgremiums haben, wo sie von den Vorschlägen des Bundesrats abweichen, Eingang in die Vorlage gefunden. Der Linksunterzeichnende ist Mitglied des Konsultativgremiums. Er vertritt in dieser ausserparlamentarischen Kommission die Interessen des Dachverbands der Schweizer Wirtschaft, economiesuisse. Die Konsultation der Vernehmlassungsvorlage unter den Mitgliederorganisationen von economiesuisse hat keine gegenüber den Beurteilungen des Konsultativgremiums abweichenden Meinungen ergeben. **economiesuisse unterstützt demnach die Anträge des Konsultativgremiums vollumfänglich.** Die Anträge werden im Bericht zur Vernehmlassungsvorlage ausführlich begründet. Wir verzichten an dieser Stelle auf eine nochmalige Besprechung und Begründung der Anträge.

Die vorliegende Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes ist für die Wirtschaft nur punktuell relevant. Aus der Konsultation der Mitglieder von economiesuisse ist insbesondere die Meinung hervorgetreten, dass **Verbesserungen aus der Totalrevision des Mehrwertsteuergesetzes von 2010 nicht wieder rückgängig** gemacht werden dürfen. Angesprochen wird hier insbesondere der Vorschlag des Bundesrats, die absolute Verjährungsfrist wieder auf 15 Jahre zu verlängern (Art 42 Abs. 2), die geplante Einschränkung des Optionsrechts bei ausgenommenen Umsätzen durch eine zusätzliche formelle Anforderung (Art. 22 Abs. 1) sowie die erneute Anpassung des Begriffs der „eng verbundenen Personen“ (Art. 3 Bst. h). Alle diese Anpassungen lehnt die Wirtschaft ab. Die vorgeschlagene **Änderung der subjektiven Steuerpflicht** (Art. 10 Abs. 2 Bst. a) und die **Massnahme zur Herstellung der Wettbewerbsgleichheit im Versandhandel** (Art. 7 Abs. 3 Bst. b) **unterstützt die Wirtschaft** dagegen.

Mit Bezug auf die Definition der „eng verbundenen Personen“ stellt sich die Wirtschaft namentlich gegen die Absicht des Bundesrats, Stiftungen wiederum als solche zu qualifizieren (Art. 3 Bst. h Ziff. 2). Die Gründe gegen dieses Ansinnen werden in der Stellungnahme des Schweizerischen Versicherungsverbands, die Ihnen zugegangen ist, ausführlich besprochen. Namentlich Einrichtungen der beruflichen Vorsorge müssen gemäss geltender bundesgerichtlicher Rechtsprechung über einen Selbstständigkeitsbereich verfügen und können auch aufgrund sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen kaum als nahestehende Personen qualifizieren. In Zusammenhang mit der geplanten Änderung bei der Steuerausnahme für Gemeinwesen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28) schafft der Vorschlag des Bundesrats zudem eine nicht akzeptable Wettbewerbsverzerrung zulasten der Privatwirtschaft. Nach Meinung der Wirtschaft, beispielsweise von F. Hoffman-La Roche, hat die aktuelle, seit 2010 geltende Bestimmung es erlaubt, viele Probleme im Konzern zu lösen, welche die frühere Regelung mit sich brachte (namentlich die Verrechnung von Leistungen an Stiftungen innerhalb eines Konzerns). Durch die vorgeschlagene Neuregelung würden die zwischenzeitlich gelösten Probleme wieder aufleben, was wir klar ablehnen.

In unseren Kreisen ebenfalls **deutlich abgelehnt wird die erneute Verlängerung der absoluten Verjährungsfrist auf 15 Jahre**. So schreibt der Schweizerische Baumeisterverband in seiner Stellungnahme, dass gerade für kleine Firmen die damit verbundenen Aufbewahrungspflichten nicht erfüllbar sind. Auch der Verband der Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie Swissmem verweist auf die 10-jährige Aufbewahrungsfrist nach Obligationenrecht und auf die erhöhten Kosten für die Dokumentenlagerung und Datensicherung einer verlängerten Verjährungsfrist. Gemäss Schweizerischem Versicherungsverband würde die angedachte Neuregelung zu einer Aufbewahrungspflicht für Geschäftsunterlagen von an die 20 Jahre führen, was praxisfremd und nicht realistisch ist. Für die Chambre Vaudoise du Commerce et de l'Industrie CVC steht die Rechtssicherheit im Vordergrund, die bei einer Verlängerung der Verjährungsfrist geschwächt würde: „Il est important et fondamental pour le fonctionnement d'un système que les procédures soient menées dans un délai qui reste acceptable, et que l'AFC agisse de manière à ce que les procédures puissent être finalisée dans un délai de 10 ans.“ Auch aus Sicht der Zürcher Handelskammer verlängert eine 15-jährige Verjährungsfrist die Ungewissheit über die möglichen finanziellen Folgen. Zudem wird eine einseitige Entwicklung zulasten der Unternehmen geltend gemacht, die darin besteht, dass Unternehmen immer mehr Akten immer länger aufbewahren müssen, um den Bedürfnissen der Behörden gerecht zu werden, während staatlichen Stellen gleichzeitig immer mehr Zeit und Kompetenzen eingeräumt werden. Die Aargauische Industrie- und Handelskammer erachtet die vorgebrachten Gründe für die erneute Verlängerung der Verjährungsfrist als nicht überzeugend und das Anliegen insgesamt als unbegründet – eine Meinung, die im Dachverband der Wirtschaft einhellig geteilt wird.

Die **Neuregelung der subjektiven Steuerpflicht** (Art. 10 Abs. 2) wird in unseren Kreisen **unterstützt**. Gemäss dem Verband der Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie Swissmem stellt der Vorschlag die Rechtsgleichheit für Schweizer Unternehmen her, die im umliegenden Ausland mangels Umsatzgrenzen oftmals sofort steuerpflichtig werden. Der Schweizerische Baumeisterverband hält fest, dass mit dem Abstellen der Steuerpflicht auf den weltweiten Umsatz eine Wettbewerbsverzerrung aus der Welt geschafft wird, die insbesondere für das Baugewerbe in Grenznähe schmerzhaft ist. Auch für die Aargauische Industrie- und Handelskammer als Vertreterin der Wirtschaft eines Grenzkantons ist es wichtig, dass in- und ausländische Unternehmen im Wettbewerb gleichgestellt sind.

In Bezug auf diese Anpassung bitten wir Sie, die Bemerkung der Schweizerischen Bankiervereinigung in deren Stellungnahme zu prüfen betreffend einer möglicherweise unerwünscht weiten Ausdehnung der subjektiven Steuerpflicht auf ausländische Unternehmenden aufgrund sehr geringfügiger Leistungen mit Bezug zur Schweiz. Auch der Hinweis der schweizerischen Treuhand-Kammer mit Bezug auf Art. 45 Abs. 1 Bst. c erscheint uns richtig: Es ist unverständlich, warum der Bundesrat die Bezugsteuer auf Lieferungen von unbeweglichen Gegenständen beibehalten will. Mit dem Abstellen auf den weltweiten Umsatz ist das Problem bei Lieferungen aus dem Ausland hinreichend gelöst. Art. 45 Abs. 1 Bst c ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Auch was die Frage der **ausländischen Versandhändler** betrifft, **unterstützen unsere Organisationen die vorgeschlagene Anpassung** (Art. 7 Abs. 3 Bst. b). Gemäss Aargauischer Industrie- und Handelskammer können die Wettbewerbsnachteile zulasten von Schweizer Unternehmen durch die Verlagerung des Orts der Lieferung ins Inland bei einfuhrbefreiten Gegenständen weitgehend eliminiert werden. Der Verband des Schweizerischen Versandhandels stellt fest, dass mit der geplanten Gesetzesanpassung gleich lange Spiesse für Schweizer und ausländische Online-Versandhändler in der Schweiz geschaffen werden. Zudem trägt die Schweiz den rigiden Regelungen in der EU und der konsequenten Umsetzung des Empfängerland-Prinzips Rechnung. Auch die Chambre Vaudoise du Commerce et de l'Industrie CVCI erachtet die Anpassung aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit als berechtigt.

Von mehreren Mitgliederorganisationen wird zudem die **Wiedereinführung der Margenbesteuerung** bei Kunstgegenständen begrüsst. Wir bitten, den alternativen Formulierungsvorschlag in der Stellungnahme der schweizerischen Treuhand-Kammer diesbezüglich zu berücksichtigen.

Die Chambre Vaudoise du Commerce et de l'Industrie CVCI sowie der Schweizerische Versicherungsverband unterstützen auch die Klarstellung in Art. 10 Abs. 1 quater, dass die **Finanzierung eines Unternehmens durch Nichtentgelte** die Steuerpflicht nicht ausschliesst. Wir unterstützen diesen Grundsatz ebenfalls, bitten aber auch hier, den in der Stellungnahme der schweizerischen Treuhand-Kammer aufgeführten alternativen Formulierungsvorschlag zu berücksichtigen.

Die vorgeschlagene **Aufhebung der Steuerausnahme für Bekanntmachungsleistungen** (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 27) wird von der Schweizerischen Bankiervereinigung, dem Schweizerischen Versicherungsverband sowie von der schweizerischen Treuhand-Kammer abgelehnt. Wir schliessen uns dieser ablehnenden Haltung an und empfehlen, die vorgeschlagene Formulierung der Treuhand-Kammer für die Bereinigung der Vorlage genau zu prüfen.

Gleiches gilt für die Kritik des Schweizerischen Versicherungsverbands hinsichtlich der geplanten **Erweiterung der Steuerausnahme bei Gemeinwesen**, die zu einer Begünstigung von Gemeinwesen und deren privat-rechtlichen Organisationen zulasten der Privatwirtschaft führt (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 Bst. b. und c). Die vom Versicherungsverband vorgebrachten Kritikpunkte (Schaffung inakzeptabler Wettbewerbsverzerrungen, falscher Bezug auf Eigenschaft des Leistungserbringers anstelle des Bezugs auf den Leistungsgehalt) sind zu berücksichtigen, und die Vorlage ist entsprechend anzupassen.

Der Schweizerische Versicherungsverband verweist schliesslich auf die überschliessende Natur der in Art. 76 Abs. 1 geplanten **Ermächtigung der ESTV, besonders schützenswerte Daten zu bearbeiten**. Wir bitten, die Vorbehalte und Anregungen des Versicherungsverbands zu Art. 76 genau zu prüfen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der Bereinigung der Vorlage zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Dr. Frank Marty
Mitglied der Geschäftsleitung

Sandra Spieser
Stv. Leiterin Finanzen & Steuern